

FAQs Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung

Allgemeines	1
Aufgaben und Einsatz als Lehrkraft	3
Voraussetzungen für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung.....	4
Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung – Eignungsfeststellungsverfahren	6
Bewerbung und Anstellung	8
Einführungswochen (einführende Lehrveranstaltungen) und Onboarding in der Schule	12
Hochschullehrgang (HLG) Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung für ein Unterrichtsfach an der PH	15
Entgelt	18

Die Inhalte dieses Dokuments werden laufend aktualisiert und Informationen zur Sonderpädagogik ehestmöglich zur Verfügung gestellt.

Allgemeines

Was ist der Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung?

Der Quereinstieg für die Sekundarstufe Allgemeinbildung ermöglicht Personen mit einer fachlich geeigneten akademischen (Uni/FH) Ausbildung (mind. Bachelor) und fachlich geeigneter Berufserfahrung den Umstieg in den Beruf als Lehrkraft. Dazu wird ausschließlich nachweislich entgeltliche Berufserfahrung angerechnet (Teilzeitbeschäftigung wird anteilig herangezogen).

Für wen ist der Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung möglich?

Für alle Personen mit einer akademischen (Uni/FH) Ausbildung (mindestens 180 ECTS), die relevante Berufserfahrung (mind. 3 Jahre, bei Bedarfsfächern 1,5 Jahre) nach Abschluss des Studiums nachweisen können.

Für welche Schularten / Altersbereiche gilt der Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung?

Der Quereinstieg qualifiziert für den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern im Altersbereich Sekundarstufe 1 und 2 (5. – 13. Schulstufe), d.h. für Mittelschulen, Polytechnische Schulen, allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen (10 – 18/19 Jahre).

Achtung: Die Anstellung für die berufsbildenden Fächer (z.B. Fachtheorie/Fachpraxis in der HTL) erfolgt gesondert direkt über die Bildungsdirektion – nicht über den Quereinstieg Allgemeinbildung und nicht über die Zertifizierungskommission.

Gibt es einen Quereinstieg für die Primarstufe (Volksschule) bzw. für Sonderpädagogik/Inklusion?

Der Quereinstieg für die Volksschule und den Bereich der Sonderpädagogik/Inklusion ist weiterhin nicht möglich. Für diese Bereiche können Sie ein Lehramtsstudium absolvieren und dadurch regulär Lehrkraft werden, dies ist auch berufsbegleitend möglich.

In welchen Unterrichtsfächern besteht für die kommenden Jahre erhöhter Bedarf?

Über die Jobchancen in den kommenden Jahren – bezogen auf das jeweilige Unterrichtsfach – gibt die Webseite klassejob.com mit Bedarfsrechner Auskunft. Für den konkreten Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern wenden Sie sich an Ihre zuständige Bildungsdirektion.

Aufgaben und Einsatz als Lehrkraft

Kann es sein, dass man an mehreren Schulen unterrichten wird?

Insbesondere bei Unterrichtsfächern mit einem geringen Stundenausmaß (vor allem an höheren Schulen, z.B. AHS) kann es sein, dass Sie an mehreren Schulen unterrichten, um auf eine volle Beschäftigung (22 Unterrichtsstunden im Dienstrecht pd-Schema) zu kommen.

Kann man auch in einem anderen Unterrichtsfach als jenem, für das man zertifiziert ist, unterrichten?

Um als Lehrkraft einen Regelvertrag im pd-Schema zu erhalten, müssen Sie in dem Unterrichtsfach eingesetzt werden, in dem Sie zertifiziert sind. Ein Einsatz in anderen Unterrichtsfächern ist nicht intendiert.

Bekommen Lehrerinnen/Lehreraus dem Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung dasselbe Entgelt (bzw. denselben Vertrag) wie Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen?

Ja, Sie sind im selben pd-Entlohnungsschema (ohne Sondervertrag und ohne Abschläge) mit denselben Rechten und Pflichten wie Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen angestellt.

Wie viele Stunden Unterricht sind bei Vollzeitbeschäftigung vorgesehen?

In der Regel sind Lehrerinnen/Lehrer 22 Wochenstunden im Unterricht tätig. Auch eine qualifizierte Betreuung von Lernzeiten an ganztägigen Schulformen können in diesen Tätigkeitsbereich fallen. Zwei zusätzliche Wochenstunden sind für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen (z.B. qualifizierte Beratung für Eltern oder Schülerinnen und Schüler) vorgesehen.

Voraussetzungen für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung

Welche Voraussetzungen braucht es für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung?

Voraussetzung ist eine akademische (Uni/FH) Ausbildung (mindestens Bachelorabschluss mit 180 ECTS), sowie eine relevante Berufserfahrung (mind. 3 Jahre, bei Bedarfsfächern 1,5 Jahre) nach Abschluss des Studiums. Mindestens ein Jahr der benötigten Berufserfahrung hat durch eine außerschulische Tätigkeit zu erfolgen. Das Studium muss zudem eine fachliche Eignung (inhaltlicher Bezug zum Unterrichtsfach) aufweisen. Beispiele hierfür wären Astrophysik für naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer oder Publizistik für das Unterrichtsfach Deutsch.

Woher weiß man, ob das abgeschlossene Hochschulstudium (Uni/FH) für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung passt?

Eine Zertifizierungskommission beurteilt in einem 3-stufigen Verfahren, ob Sie mit Ihrem Studium und Ihrer Berufserfahrung in dem von Ihnen gewünschten Unterrichtsfach unterrichten können. Sie können sich dafür unter <https://bewerbung.bildung.gv.at> registrieren.

Was wird von der Zertifizierungskommission als Berufserfahrung anerkannt?

Die Berufserfahrung muss als Vollzeitbeschäftigung nachweislich entgeltlich und nach Abschluss eines Studiums erfolgen (Teilzeitbeschäftigung wird anteilig angerechnet). Darüber hinaus muss die berufliche Tätigkeit inhaltlich für das Unterrichtsfach, für das Sie zertifiziert werden, nützlich sein. Dazu muss ein inhaltlicher Zusammenhang zu dem Studium, das für Ihre Zertifizierung herangezogen wird, bestehen. Folgende Beispiele können als Orientierung dienen:

Unterricht einer lebenden Fremdsprache:

- Tätigkeit als Reiseleitung oder als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzungstätigkeiten
- Tätigkeiten in einem exportorientierten Unternehmen unter Verwendung der entsprechenden Arbeitssprache (analog zum Unterrichtsfach)

Unterrichtsgegenstand Geschichte und Politische Bildung:

- Tätigkeit als Historikerin oder Historiker, als Journalistin oder Journalist oder im Bibliotheks- oder Dokumentationsdienst

Unterrichtsgegenstand Musik:

- Tätigkeit als Musikerin oder als Musiker in einem Orchester oder als Mitglied einer Band
- Tätigkeit im Musikmanagement eines Kulturveranstalters

Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport:

- Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut oder als Trainerin oder Trainer im sportlichen Bereich
- Anstellung im Managementbereich z.B. beim österreichischen Schiverband oder einem Fußballklub

Unterrichtsgegenstand Kunst und Gestaltung (ehemals Bildnerische Erziehung) oder im Unterricht für Technik und Design (ehemals Werkunterricht):

- Tätigkeit als freischaffende Künstlerin oder als freischaffender Künstler
- Tätigkeit in einer Galerie

Unterrichtsgegenstand Deutsch:

- Lektoratstätigkeit bei einem Verlag
- Bibliotheks- und Dokumentationsdienst
- Tätigkeit in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Unterrichtsgegenständen Physik, Biologie und Umweltbildung oder Chemie:

- Tätigkeiten in der Forschung, Labordiagnostik, Umweltanalytik
- Tätigkeit in der Energie- oder Umweltberatung

Unterrichtsgegenstand Religion:

- Tätigkeit in Arbeitsfeldern der pastoralen Arbeit der jeweiligen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

Was ist zu tun, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?

Falls Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, können Sie ein reguläres Lehramtsstudium absolvieren.

Ist ein Quereinstieg möglich, wenn ein Sondervertrag im alten Dienstrecht (nicht pd-Schema) besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat?

Nein, ein Wechsel ist weder aus dem Regelvertrag im alten Dienstrecht noch aus dem Sondervertrag im alten Dienstrecht möglich. Dies gilt auch, wenn in der Vergangenheit (unabhängig vom Zeitraum oder Stundenausmaß) bereits ein Sonder- oder Regelvertrag im alten Dienstrecht bestanden hat.

Kann ein Umstieg vom Sondervertrag im pd-Schema in den Quereinstieg (Regelvertrag mit pd-Schema) erfolgen?

Ja, wenn Sie die Voraussetzungen für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung erfüllen. Auch hier erfolgt eine Zertifizierung über die Zertifizierungskommission. Für das zertifizierte Fach müssen Sie auch im entsprechenden Unterrichtsfach eingesetzt sein. Damit kann ein Umstieg vom Sondervertrag in den Regelvertrag bei der jeweiligen Bildungsdirektion beantragt werden.

Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung - Eignungsfeststellungsverfahren

Was ist das Eignungsfeststellungsverfahren der Zertifizierungskommission (ZKQ) Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung?

Das Eignungsfeststellungsverfahren Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung ist ein 3-stufiges Verfahren der Zertifizierungskommission (ZKQ), bei dem die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft und die pädagogische Eignung beurteilt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit einem Gutachten – ggf. mit einem Zertifikat für ein bzw. mehrere Fächer. Dieses Zertifikat ist zeitlich unbegrenzt gültig.

Die drei Stufen im Eignungsfeststellungsverfahren sind:

- Prüfung der eingereichten Unterlagen
- Online-Test
- Online-Einzelgespräch

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite www.bmbwf.gv.at/quereinstieg sowie www.zkq.or.at .

Wann muss das Eignungsfeststellungsverfahren der ZKQ nicht durchlaufen werden?

Für den Unterricht in berufsbildenden Fächern ist die Zertifizierungskommission nicht zuständig und daher auch kein Eignungsfeststellungsverfahren der ZKQ möglich. Das betrifft etwa die Anstellung als Lehrerin/Lehrer der Fachtheorie bzw. Fachpraxis (z.B. Mechatronik) an einer HTL. Bezüglich der Berufsbildung wenden Sie sich direkt an Ihre Bildungsdirektion.

Für eine Anstellung in der Volksschule oder den Einsatz in der Sonderpädagogik/Inklusion ist ebenso keine Zertifizierung durch die ZKQ möglich.

Wann und wo ist eine Anmeldung bzw. Registrierung für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung möglich?

Die Anmeldung bzw. Registrierung ist über <https://bewerbung.bildung.gv.at> ganzjährig möglich. Für die Bewerbung zur Hauptausschreibung im April/Mai auf offene Stellen als Lehrerin/Lehrer ist die Vorlage eines Zertifikates der ZKQ vorgesehen (vgl. Dauer des Quereinstiegs zkq.or.at). Eine rechtzeitige Registrierung bei der ZKQ für das 3-stufige Eignungsfeststellungsverfahren ist dafür notwendig. Darüber hinaus gibt es auch unterjährig Ausschreibungszeiträume von offenen Stellen. Diese finden Sie auf der Website der jeweiligen Bildungsdirektion.

Was ist die Zertifizierungskommission?

Die Zertifizierungskommission ist jene Stelle, die Ihre grundsätzliche Eignung für den Quereinstieg in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe prüft und ggf. ein Zertifikat für ein bzw. mehrere Fächer ausstellt. Mit diesem Zertifikat ist eine Bewerbung bei der Bildungsdirektion möglich – siehe auch zkq.or.at.

Welche Dokumente braucht man bei der Registrierung?

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Arbeitsbewilligung: Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft beziehungsweise des unbeschränkten Zugangs zum Österreichisches Arbeitsmarkt
- C1 Deutsch Zertifikat - wenn Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist
- Studiennachweis: Bescheid und Zeugnisse
Eine Auflistung der einzelnen Kurse (inkl. EC-Angaben) wird benötigt. Dies ist wichtig zur Bestimmung, für welches Ihrer angegebenen Fächer, sie zertifiziert werden können.
- Curriculum Ihres Studiums
- Transcript of Records/Diploma Supplement
- Dienstzeugnisse/Arbeitszeugnisse für die notwendigen 3 Jahre (bzw. bei Bedarfsfächern 1,5 Jahre) Berufserfahrung mit Fachverwandtschaft und nach Abschluss des Studiums)
- Versicherungsdatenauszug (falls kein Arbeitszeugnis vorliegt oder die Dauer der Berufserfahrung im Arbeitszeugnis nicht ersichtlich ist)
- Video

Bewerbung und Anstellung

Wie geht es nach der Zertifizierung für den Quereinstieg Sekundarstufe

Allgemeinbildung mit der Bewerbung für eine Stelle als Lehrerin/Lehrer weiter?

Die Zertifizierung ist Voraussetzung für eine Bewerbung als Lehrerin/Lehrer. Der weitere Weg Ihres Berufseinstiegs läuft wie folgt ab:

Ausschreibung über bewerbung.bildung.gv.at durch die zuständige Bildungsdirektion:

- Die Hauptausschreibung für Lehrkräfte findet jeweils im 2. Quartal statt. Über die genauen Termine informiert die Bildungsdirektion auf ihrer Website.
- Bei Bedarf finden in den Bundesländern auch ganzjährig weitere Folgeausschreibungen statt.
- Alle Stellen werden über <https://bewerbung.bildung.gv.at> veröffentlicht.

Bewerbung für einzelne Schulstandorte über die digitale Plattform durch die Bewerberin bzw. den Bewerber:

Mit der Bewerbung zur Hauptausschreibung besteht die Möglichkeit, zu Beginn des Schuljahres in den Job als Lehrerin/Lehrer einzusteigen. Die Einführungsveranstaltungen zur Induktionsphase sind in den letzten beiden Ferienwochen zu absolvieren. Bei einer unterjährigen Anstellung sind die Einführungsveranstaltungen ehestmöglich berufsbegleitend nachzuholen.

- Die Bewerbungsunterlagen für eine Stelle als Lehrerin/Lehrer sind auf der Plattform <https://bewerbung.bildung.gv.at> hochzuladen.
- Eine Bewerbung für mehrere Schulstandorte gleichzeitig ist möglich.
- Bei Interesse an konkreten Schulstandorten, ist bereits unterjährig vor der Ausschreibung eine Kontaktaufnahme mit der Schulleitung möglich.

Persönliche Bewerbungsgespräche zwischen Schulleitung und Bewerberinnen und Bewerbern:

- In den Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist werden die geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber von der jeweiligen Schulleitung des gewählten Schulstandorts zu einem Gespräch eingeladen.
- Das persönliche Gespräch am Standort ermöglicht die Chance, die jeweilige Schule kennen zu lernen.
- Nach den Gesprächen trifft die Schulleitung die Auswahl für eine Bewerberin oder einen Bewerber und übermittelt ihre Entscheidung der jeweiligen Bildungsdirektion.

Zusage durch die Bildungsdirektion:

Die Bildungsdirektion prüft die Reihungen und berechnet das vorläufige Entgelt auf Basis der bisherigen Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber.

- Sollte 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist (bei der Hauptausschreibung bis Mitte Juni) noch keine Rückmeldung der Bildungsdirektion vorliegen, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Bildungsdirektion (siehe dazu die Liste mit den Kontaktpersonen Quereinstieg).
- Mit der verbindlichen Zusage (Zuweisung) für einen konkreten Schulstandort durch die Bildungsdirektion ist die Stelle bestätigt. Die Aufnahme erfolgt in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund (mittlere und höhere Schulen) oder zum jeweiligen Bundesland (Pflichtschulen). Die Abwicklung der Anstellung erfolgt über die Bildungsdirektion des Bundeslandes.

Was sind die nächsten Schritte ab Anstellung bzw. Zusage (Zuweisung) für eine Stelle als Lehrkraft?

Einführungswochen (einführende Lehrveranstaltungen) an der Pädagogischen Hochschule

Nach der Zuweisung durch die Bildungsdirektion (Stellenzusage) werden Sie von der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zur Registrierung für die Einführungswochen eingeladen. Die verpflichtenden Einführungswochen finden im Sommer in den letzten beiden Ferienwochen statt und vermitteln Ihnen Grundlagen in Schulorganisation, Pädagogik und Didaktik. Ihre Anstellung erfolgt bereits zu diesem Zeitpunkt (2 Wochen vor Schulbeginn), Ihre zeitliche Verfügbarkeit ist entsprechend zu berücksichtigen.

Induktionsphase an der Schule

Mit Schulbeginn startet Ihre Tätigkeit als Lehrerin/Lehrer und damit Ihre Einführung am Schulstandort, auch „Induktionsphase“ genannt. Sie erhalten eine Mentorin bzw. einen Mentor, die bzw. der Sie im ersten Jahr an der Schule unterstützt. Am Ende der Induktionsphase erfolgt ein Verwendungsbericht der Schulleitung, der für die Bildungsdirektion als Grundlage für Ihre Weiterverwendung als Lehrkraft dient.

Hochschullehrgang an der Pädagogischen Hochschule

Ab Oktober besuchen Sie berufsbegleitend zu Ihrem Einstieg an der Schule den Hochschullehrgang (HLG) Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung im Umfang von 120 bis 150 EC. Davon müssen Quereinsteigende – je nach Vorqualifikation – 60 bis 90 EC absolvieren. Der HLG vertieft bildungswissenschaftliche Grundlagen und deckt die Fachdidaktik in Ihrem zertifizierten Unterrichtsfach ab. Der HLG gibt Ihnen außerdem die Chance, Ihre ersten praktischen Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen sowie den

Expertinnen und Experten der Pädagogischen Hochschule auszutauschen und zu reflektieren.

Wie lange gilt die Zertifizierung für eine Bewerbung?

Ihre Zertifizierung zum Quereinstieg ist zeitlich unbegrenzt gültig.

Wo ist zu erfahren, ob es für das gewünschte Unterrichtsfach einen Bedarf gibt?

Grundsätzlich können Sie mit dem Bedarfsrechner auf der Website klassejob.at einen Überblick über die zukünftige Bedarfslage der einzelnen Unterrichtsfächer gewinnen. Darüber hinaus kann Ihnen Ihre Bildungsdirektion Auskunft über den aktuellen Bedarf in Ihrem Unterrichtsfach im jeweiligen Bundesland geben. Generell gilt: die Hauptausschreibung der Stellen findet alljährlich im April/Mai statt. Unterjährig werden je nach Bedarf der Bildungsdirektion individuell weitere Stellen ausgeschrieben, die Sie im Get your Teacher Portal unter bewerbung.bildung.gv.at (nach erfolgter Anmeldung unter „Ausschreibungen“) finden. Die Ausschreibungsfenster dazu finden Sie auf der Website der Bildungsdirektion.

Ist eine Bewerbung an mehreren Schulen bzw. in mehreren Bundesländern gleichzeitig möglich?

Ja, Sie können sich an mehreren Schulen sowie auch in mehreren Bundesländern gleichzeitig bewerben. Es ist Ihre Entscheidung, an wie vielen Schulen Sie sich bewerben. Generell sind Aussichten auf eine Stelle als Lehrerin/Lehrer an Mittelschulen höher als an allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen (AHS bzw. BHS).

Ist eine Bewerbung an einer Bundes- und einer Pflichtschule gleichzeitig möglich?

Ja, Sie können sich zur gleichen Zeit für eine Bundesschule (z.B. AHS, BHS) und eine Pflichtschule (z.B. Mittelschule) bewerben. Auch wenn Sie Ihre Bewerbung z.B. zur Hauptausschreibung bereits abgeschlossen haben, können Sie sich (ohne neuerliche Registrierung, Eingabe persönlicher Daten oder Hochladen von Dokumenten) für weitere (nachfolgende) Ausschreibungen ebenfalls bewerben.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn für ein Unterrichtsfach in meiner Region keine Vollzeitstelle ausgeschrieben ist?

Bei Unterrichtsfächern mit einem geringen Stundenausmaß ist nicht jedes Jahr an jeder Schule eine Vollzeitstelle möglich. Sie können sich in diesem Fall auch für (einzelne) Stunden an verschiedenen Schulen bewerben und diese zu einer Vollzeitstelle kombinieren. Auf den Einsatz an den verschiedenen Schulstandorten wird durch die jeweilige Schulleitung Rücksicht genommen.

Welche Dokumente werden für die Bewerbung benötigt?

Die Dokumente, die Sie bereits für die Zertifizierung hochgeladen haben, bleiben für Ihre Bewerbung mit Ihrem Account bestehen (sofern Sie diesen nicht löschen). Zusätzlich ist auch das Zertifikat für die Bewerbung für eine Stelle als Lehrerin/Lehrer anzuführen bzw. das Motivationsschreiben für die jeweilige Schule abzuändern.

Einführungswochen (einführende Lehrveranstaltungen) und Onboarding an der Schule

Wie läuft das Onboarding an der Schule nach Zusage (Zuweisung) der Bildungsdirektion ab?

Mit der Zusage (Zuweisung) einer Stelle an einer Schule durch die Bildungsdirektion kann Ihr Berufseinstieg starten. Drei Punkte kennzeichnen das Onboarding in den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung:

- In den letzten beiden Ferienwochen finden an der Pädagogischen Hochschule die verpflichtenden Einführungswochen (einführende Lehrveranstaltungen) statt, welche sowohl Ihren Dienstantritt markieren und Ihren Einsatz an der Schule vorbereiten.
- Während der Induktionsphase, die maximal 12 Monate dauert, werden Sie am Schulstandort durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet.
- Zudem ist an der Pädagogischen Hochschule der Hochschullehrgang (HLG) Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung für ein Unterrichtsfach (mit/ohne Masterabschluss) zu absolvieren. Es wird empfohlen, den Hochschullehrgang mit Dienstbeginn zu besuchen, um die pädagogisch-didaktischen Kenntnisse für den Einsatz an der Schule frühzeitig zu erwerben. Der HLG ist innerhalb Ihrer ersten acht Berufsjahre abzuschließen.

Was genau findet in den Einführungswochen (einführende Lehrveranstaltungen) statt?

Zwei Wochen vor dem eigentlichen Schulstart erhalten Sie durch Ihre Pädagogische Hochschule noch wertvolle fachliche Grundlagen. Für jene Quereinsteigenden, die mit Schuljahresbeginn starten, sind die Einführungswochen in den letzten beiden Ferienwochen verpflichtend. Denn damit startet Ihr offizieller Dienstbeginn. Die vorletzte Ferienwoche findet als „Online-Woche“ ortsunabhängig und mit freier Zeiteinteilung als E-Learning statt. Sie beinhaltet folgende Themen:

- Planung und Durchführung von Unterricht: Unterrichtsmethoden, Medienwahl und -einsatz
- Classroom Management: Organisationsstruktur Klasse, Methoden und Rituale
- Diversität/Inklusion: Heterogenität als Potential und Ressource erkennen
- Digitalisierung: Digitale Medien und Tools im Unterricht, digitale Grundkompetenzen, Mediendidaktik, Lernplattformen, Künstliche Intelligenz im Unterricht
- Sprache: sprachsensibler Unterricht, Deutsch als Zweitsprache, Lesekompetenz, alltagsintegrierte Sprachförderung

Die Einführungswoche in der letzten Ferienwoche wird meist in Präsenz abgehalten. Sie beinhaltet folgende Themen:

- Recht: Rechte und Pflichten im Unterrichtsalltag, Schulrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Leistungsbeurteilung – Aspekte von Leistung, mögliche Bezugsnormen
- Professionsbewusstsein: Rolle der Lehrerinnen und Lehrer, Beziehungsarbeit, Elternarbeit, Umgang mit Unterrichtsstörungen, Mobbing, Konfliktmanagement, Kommunikations- und Gesprächsführungsmöglichkeiten
- Mentoring / Professionelle Lerngemeinschaften: Begleiteter Schuleinstieg, Coaching, Reflexion
- Organisationsfeld Schule: Administrative Tätigkeiten, Schulveranstaltungen, Schulverwaltungsprogramme, Aufgaben als Pädagoge/Pädagogin
- Projektmanagement: Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen, Lehrausgänge, Qualitätsmanagement

Wann startet die Anstellung als Lehrin/Lehrer?

Das Datum Ihres Dienstbeginns finden Sie auf den Zuweisungsdocumenten der Bildungsdirektion. Der Besuch der Einführungswochen in den letzten beiden Ferienwochen ist für Sie verpflichtend, wenn Sie mit Schulbeginn Ihren Dienst an der Schule beginnen. Falls Sie erst nach Schulbeginn Ihren Dienst an der Schule antreten, müssen Sie die Einführungswochen während des Schuljahres nachholen. Ihre Pädagogische Hochschule wird Sie dazu kontaktieren.

Bitte nehmen Sie jedenfalls bereits ehestmöglich nach der Zuweisung durch die Bildungsdirektion Kontakt mit Ihrer künftigen Schulleitung auf und vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin im Sommer, um sich mit dem Schulstandort vertraut zu machen und Informationen zur ersten Schulwoche einzuholen.

Bedarf es einer Stellenzusage für die Registrierung und Teilnahme an den Einführungswochen und was ist bei einer unterjährigen Anstellung zu beachten?

Ja, mit einer Stellenzusage durch die Bildungsdirektion können Sie sich auch für die verpflichtenden Einführungswochen in den Sommerferien bei der Pädagogischen Hochschule registrieren. Sie werden dazu von Ihrer Pädagogischen Hochschule kontaktiert. Eine fixe Stellenzusage erfolgt ausschließlich durch eine Zusage (Zuweisung) der Bildungsdirektion – eine (Vorab-)Zusage durch die Schulleitung ist nicht ausreichend.

Bei einer späteren bzw. unterjährigen Anstellung erfolgt die Information (Termine, etc.) bezüglich der verpflichtenden Absolvierung der einführenden Lehrveranstaltungen über die Pädagogische Hochschule.

Wie laufen die Einführungswochen konkret ab?

Konkrete Zeitpläne erhalten Sie von Ihren Kontaktpersonen an den Pädagogischen Hochschulen. Die Kontaktstellen für den Quereinstieg an den Pädagogischen Hochschulen finden Sie als Download auf bmbwf.gv.at/quereinstieg.

Bekommt man ein Entgelt für die Zeit, in der die Einführungswochen absolviert werden?

Lehrerinnen/Lehrer, die diese Einführungsveranstaltungen in den Sommerferien besuchen, erhalten pro Woche ein Entgelt in der Höhe von 6,25% des für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehenen Monatsentgelts. Ein Anspruch auf Abgeltung von Reisegebühren besteht nicht.

Was ist die Induktionsphase?

Die ersten 12 Monate ab Dienstantritt werden auch als Induktionsphase bezeichnet. In dieser Phase bekommen Sie an der Schule eine Mentorin bzw. einen Mentor zur Seite gestellt. Die Mentorin bzw. der Mentor ist für Sie eine zentrale Ansprechperson und unterstützt Sie im ersten Berufsjahr. Zusätzlich ist auch die Schulleitung für Ihren gelungenen Einstieg in der Schule verantwortlich. Diese nominiert auch Ihre Mentorin bzw. Ihren Mentor. Zudem lädt die Schulleitung drei- bis viermal pro Semester die Mentorinnen und Mentoren sowie die neuen Lehrerinnen/Lehrerin der Induktionsphase zu gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungstreffen ein und nimmt an diesen Besprechungen nach Möglichkeit selbst teil.

Das Mentoring umfasst:

- Einführung in die Spezifika des Schulstandortes
- Beratung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes
- Analyse und Reflexion Ihrer Tätigkeit in Unterricht und Erziehung, u.a. durch Hospitation, d.h. Beobachtung Ihres Unterrichtes
- Unterstützung in der beruflichen Entwicklung

Hochschullehrgang (HLG) Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung für ein Unterrichtsfach (mit/ohne Masterabschluss) an der Pädagogischen Hochschule (PH)

Kann der Hochschullehrgang vorgezogen werden und erst anschließend der Einstieg in den Lehrberuf erfolgen?

Für die Zulassung im Hochschullehrgang ist eine Anstellung im zertifizierten Fach Voraussetzung. Der Hochschullehrgang ist daher berufsbegleitend konzipiert und soll Sie praxisnah bei Ihrem Berufseinstieg begleiten. Es ist nicht möglich, den Lehrgang zuerst zu besuchen. Die beiden Einführungswochen vor Schulbeginn schaffen zusätzlich eine Grundlage für den Berufseinstieg.

Wer bestimmt das eine Unterrichtsfach für den HLG (Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung für ein Unterrichtsfach) und ist ein Wechsel des Unterrichtsfaches im HLG möglich?

Grundsätzlich können von der ZKQ mehrere Unterrichtsfächer zertifiziert werden. Dennoch ist für den HLG Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung nur ein Unterrichtsfach möglich. Die Bildungsdirektion legt fest, für welches Unterrichtsfach Sie den HLG absolvieren müssen. Das bedeutet, dass Sie auch mit mehreren Zertifikaten den HLG nur in einem Fach absolvieren können. Das Unterrichtsfach im HLG kann auch nicht gewechselt werden.

Kann ein Erweiterungsstudium (als Zweitfach) an der Pädagogischen Hochschule absolviert werden?

Für ein Erweiterungsstudium gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Hochschul- und des Universitätsgesetzes. Diese verlangen den Abschluss eines regulären Lehramtsstudiums. Mit dem HLG erfüllen Sie diese Voraussetzung nicht.

Welche Unterstützung gibt es im Hochschullehrgang?

Der Lehrgang begleitet Sie beim Berufseinstieg. Neben bildungswissenschaftlichen Grundlagen bekommen Sie Fachdidaktik in Ihrem Unterrichtsfach vermittelt. Der Lehrgang wird speziell für Quereinsteigende konzipiert.

Wie umfangreich ist der Hochschullehrgang und wie lange dauert dieser?

Je nach Vorbildung: Mit einem vorliegenden Masterabschluss (oder höherwertigen Abschluss) sind für den HLG Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung weitere 60 EC zu absolvieren. Für Quereinsteigende mit Bachelorabschluss ist der HLG Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung als außerordentliches Masterstudium (inkl. Masterarbeit) mit verbleibenden 90 EC (inkl. Masterarbeit) verpflichtend.

Der HLG, der als außerordentliches Masterstudium angeboten wird, schließt daher mit dem akademischen Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“ ab. Das reguläre Lehramtsstudium schließt hingegen mit einem „Master of Education“ (MEd) ab. Für den Quereinstieg sind in der Regel 15 EC pro Semester zu absolvieren, die vorwiegend geblockt z.B. an Freitagen und Samstagen, sowie per E-Learning stattfinden. Für den Abschluss des HLG haben Sie bis zu 8 Jahre nach Dienstantritt Zeit.

Welche Inhalte umfasst der Hochschullehrgang?

Der Hochschullehrgang für den Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung für ein Unterrichtsfach (mit/ohne Masterabschluss) zielt auf eine nachhaltige professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung als Lehrerin/Lehrer mit den notwendigen Kompetenzen ab.

Der Hochschullehrgang beinhaltet folgende Themen:

- Bildungswissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Grundlagen des Lehrens und Lernens, lernseitige Unterrichtsgestaltung, Chancen der Diversität, Schulentwicklung und Schulgesundheit.
- Fachdidaktik Ihres Unterrichtsfaches in enger Verknüpfung mit der Praxis: Unterrichtsgestaltung; Gestaltung, Begleitung und Evaluation von fachlichen Bildungsprozessen und Entwicklung eines fachdidaktischen Repertoires; Digitale Kompetenz und Medienkompetenz.
- Pädagogisch-praktische Studien: Kollegiale Intevision & Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen; Einsatz neuer Medien in Unterricht & Schulleben.
- Wahlpflichtfächer: Vertiefung weiterer praxisrelevanter Themen

Wie erfolgt die Zulassung zum Hochschullehrgang?

Die Zulassung zum Hochschullehrgang erfolgt durch die Pädagogische Hochschule in Ihrem Bundesland. Mit der Anstellung an der Bildungsdirektion werden dazu Ihre Daten im Rahmen des Onboardings an die Pädagogische Hochschule übertragen, die Sie entsprechend per E-Mail kontaktieren und Ihnen die notwendigen Informationen übermitteln wird. Zusätzlich können Sie Informationen zum HLG auch auf der Website der Pädagogischen Hochschule finden.

Kann der Hochschullehrgang auch in einem anderen Bundesland abweichend vom Schulstandort absolviert werden?

Da sich Bildungsdirektion und Pädagogische Hochschule eines Bundeslands in der Organisation des Onboardings und des Hochschullehrgangs abstimmen, empfiehlt es sich, den Lehrgang im Bundesland zu machen, in welchem Sie angestellt sind. Grundsätzlich ist die

Teilnahme am HLG in einem anderen Bundesland möglich. Eine entsprechende Bekanntgabe Ihrerseits ist dazu jedenfalls erforderlich.

Kann der HLG Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung auch abgeschlossen werden, wenn das Dienstverhältnis vorzeitig beendet wird (zum Beispiel nach dem ersten Jahr)?

Nein, die hochschulrechtlichen Vorschriften legen fest, dass im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses auch die Zulassung zum HLG Quereinstieg Allgemeinbildung erlischt.

Was ist die Konsequenz, wenn der HLG Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung nicht abgeschlossen wird?

Schließt eine Lehrerin bzw. ein Lehrer im Quereinstieg den HLG Quereinstieg nicht binnen acht Jahren ab, stellt dies einen Kündigungsgrund seitens des Dienstgebers (Bildungsdirektion) dar.

Gibt es Anrechnungsmöglichkeiten für den HLG Quereinstieg Sekundarstufe Allgemeinbildung betreffend vorangegangener Ausbildungen bzw. Lehrveranstaltungen (ggf. im Rahmen des HLG für Sondervertragslehrerinnen und -lehrer)?

Bereits absolvierte Prüfungen und Studienleistungen können nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften gegebenenfalls anerkannt werden. Bestimmte gesetzliche Rahmenvorgaben und Höchstgrenzen sind zu beachten. So dürfen zum Beispiel keine wesentlichen Unterschiede in den erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen. Für die Prüfung und Erledigung von Anerkennungsanträgen ist Ihre Pädagogische Hochschule zuständig. Generell sind keine doppelten Anerkennungen von Studienleistungen zulässig. Das betrifft auch etwaige Studienleistungen, die bereits im Rahmen der Zertifizierung herangezogen wurden und somit nicht (nochmals) für den HLG angerechnet werden können.

Entgelt

Ist das Entgelt verhandelbar?

Das Entgelt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers ist – anders als in der Privatwirtschaft – nicht durch einen Kollektivvertrag und/oder eine individuelle Vereinbarung bestimmt, sondern gesetzlich geregelt und daher nicht verhandelbar. Die Besoldung besteht aus dem Monatsentgelt einer bestimmten Entlohnungsstufe und einer Fächervergütung für besonders arbeitsintensive Unterrichtsfächer.

Welche Entlohnungsstufen gibt es?

Das Entlohnungsschema für (neue) Lehrerinnen/Lehrer heißt „Pädagogischer Dienst“. Das Monatsentgelt wird vierzehn Mal jährlich ausbezahlt. Folgende Entlohnungsstufen sind definiert:

Entlohnungsstufe	Monatsentgelt (brutto)	Vorrückung in die nächste Stufe nach...
1	3.401,20 Euro	3,5 Jahren
2	3.870,50 Euro	5 Jahren
3	4.341,00 Euro	5 Jahren
4	4.811,60 Euro	6 Jahren
5	5.282,30 Euro	6 Jahren
6	5.753,00 Euro	6 Jahren
7	6.043,70 Euro	-

Quelle: RIS (Valorisierung) Entlohnungsstufen

Beim Berufseinstieg beginnt eine Lehrerin bzw. ein Lehrer in der Entlohnungsstufe 1. Eine bereits erworbene Berufserfahrung kann aber für eine höhere Einstufung angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Bildungsdirektion die Berechnung der individuellen Vordienstzeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgeschlossen hat (Besoldungsdienstalter/BDA). Sollte diese Berechnung nachträglich eine höhere Einstufung als die vorhandene ergeben, wird das höhere Entgelt rückwirkend ausgezahlt.

Wird die bisherige Berufserfahrung angerechnet?

Wenn die bisherige Berufserfahrung für die Tätigkeit in dem Unterrichtsfach als „nützlich“ gemäß § 46 Abs. 3 iVm § 26 Abs. 3 VBG anerkannt wird, können maximal zwölf Jahre als Vordienstzeiten angerechnet werden.

Eine Berufstätigkeit ist dann nützlich, wenn eine fachliche Erfahrung nachgewiesen wird, durch die am neuen Arbeitsplatz von Beginn an weitestgehend selbstständig gearbeitet werden kann.

Für eine Anstellung als Lehrerin/Lehrer der Berufsbildung, in der Fachtheorie der Wirtschaftspädagogik oder als Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger ist eine für das Unterrichtsfach fachlich geeignete Berufspraxis Voraussetzung. Diese Berufspraxis wird dann als Vordienstzeit anerkannt, wenn die der Berufspraxis vorangegangene abgeschlossene Hochschulbildung eine geeignete Qualifikation für die wahrgenommene berufliche Tätigkeit dargestellt hat.

Die Berechnung erfolgt individuell auf Basis einer nachweisbaren und entgeltlichen Vollbeschäftigung. Eine Teilzeitbeschäftigung wird anteilig angerechnet. Entsprechende Vordienstzeiten werden angerechnet, wenn die Berufsausübung nach Ausbildungsende (Studienabschluss) erfolgt ist.

Falls eine Tätigkeit bei einer Gebietskörperschaft, bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, vorgewiesen werden kann, wird diese Zeit angerechnet. Auch eine allfällige Zivil- oder Präsenzdienstzeit wird angerechnet.

Auf Basis der angerechneten Vordienstzeiten erfolgt der Aufstieg in die höhere Entlohnungsstufe. Wichtig ist, dass fristgerecht alle Unterlagen (u.a. Erhebungsblatt, Nachweise zur Berufstätigkeit und Ausbildung, etc.) der Bildungsdirektion als Dienstgeber vollständig vorlegt werden, damit die Anerkennung durchgeführt werden kann.

Was ist eine Fächervergütung?

Für besonders arbeitsintensive Unterrichtsfächer in der Sekundarstufe I und II gibt es zusätzlich zum Entgelt eine Fächervergütung – etwa für die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 5.-8. Schulstufe). Gemäß § 46e VBG beträgt die Fächervergütung pro Wochenstunde gemäß Lehrfächerverteilung A: 43,2 EUR; B: 17,6 EUR und C: 33,6 EUR brutto – vgl. RIS (inkl. Valorisierung)

Wer kann mir Auskünfte über mein Entgelt geben?

Auskünfte zum Entgelt erhalten Sie von der Bildungsdirektion jenes Bundeslandes, in dem Sie unterrichten möchten.

Wie erfolgt die (rückwirkende) Entgeltauszahlung?

Falls zum Zeitpunkt der ersten Entgeltzahlung die Anrechnung Ihrer Vordienstzeiten noch nicht abgeschlossen ist, wird vorläufig ein Entgelt in Entlohnungsstufe 1 ausbezahlt. Die Auszahlung der Differenz zum vollen Grundentgelt erfolgt dann rückwirkend nach Abschluss der Berechnung der Vordienstzeiten/Besoldungsdienstalter (BDA).

Engagement lohnt sich!

Wenn als Lehrerin/Lehrer zusätzlich bestimmte Spezialfunktionen (z.B. Mentoring, Bildungsberatung, Praxisschulunterricht, etc.) übernommen werden, gebührt eine monatliche Dienstzulage von bis zu 193,1 EUR brutto.

Stundenausmaß einer vollen Lehrverpflichtung (im pd-Schema)

Die Vollbeschäftigung (volle Lehrverpflichtung) liegt bei 20 bis 22 Wochenstunden mit Unterricht oder qualifizierter Betreuung von Lernzeiten (Tagesbetreuung) und zusätzlichen zwei Wochenstunden für bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben (Klassenvorstand, Mentoring etc.).

Die Inhalte dieses Dokuments werden laufend aktualisiert und Informationen zur Sonderpädagogik ehestmöglich zur Verfügung gestellt.